

**Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung von Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft“**

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. August 2013.

## **1. Zweck und Rechtsgrundlagen der Förderung**

Zum nachhaltigen Wiederaufbau von Kultureinrichtungen und Denkmalen in Thüringen, die durch das Hochwasser vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 beschädigt oder zerstört worden sind, gewähren der Bund und der Freistaat Thüringen Zuwendungen.

Diese Finanzhilfen im kulturellen Bereich werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfe-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), der Verordnung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV), der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern insbesondere in Verbindung mit Anlage 7 Eckpunkte zum Kulturellen Hilfsprogramm „Hochwasser 2013“ dieser Verwaltungsvereinbarung, des Thüringer Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Thüringen“ zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden (Thüringer Aufbauhilfefondsgesetz), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und dieser Richtlinie gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO einschließlich der dazu gültigen Verwaltungsvorschriften sowie dem ThürVwVfG und den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Haushaltsgesetze ergeben, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Freistaates Thüringen, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die der Freistaat Thüringen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Kultureinrichtungen und Denkmale in Thüringen.

(1) Mögliche Fördertatbestände bei Kultureinrichtungen sind:

- a. notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden und zum nachhaltigen Wiederaufbau einschließlich des denkmalpflegerischen Mehraufwands von Kultureinrichtungen. Dies umfasst insbesondere Sanierungen von Bauwerken (Reinigung, Trockenlegung, Statik, Ersatzbauten), baulichen Anlagen und Außenanlagen, technischen Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik, Fuhrpark), Ausstattungen der Kulturstätten und notwendige Restaurierungen der in Einrichtungen und Bauwerken vorhandenen Kulturgüter sowie die gärtnerische Wiederherstellung von Außenanlagen.
- b. notwendige bauliche Maßnahmen im Rahmen der Schadensbeseitigung zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden, sofern diese mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind.
- c. im Rahmen der Schadensbeseitigung Kosten zur notwendigen Nutzung von anderen Anlagen oder Einrichtungen.

(2) Mögliche Fördertatbestände bei Denkmalen sind:

- a. der zur Schadensbeseitigung denkmalpflegerische Mehraufwand an Denkmalen nach § 2 ThürDSchG unabhängig von ihrer Trägerschaft. Förderfähig sind auch Denkmale im Eigentum der Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.
- b. notwendige Maßnahmen der Länder und Kommunen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenskoordination bei Einzel- und Flächendenkmalen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.
- c. notwendige bauliche Maßnahmen im Rahmen der Schadensbeseitigung zur Reduzierung bzw. Vermeidung künftiger Hochwasserschäden, sofern diese mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen ist mit Zustimmung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine abweichende Regelung möglich, wenn wegen der besonderen Schwere der Schäden eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie den gesamtstaatlichen Erfordernissen nicht gerecht wird.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendung sind

- a. Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft oder von kommunalen Gebietskörperschaften und/ oder Ländern finanzierte Einrichtungen insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musik- und Kunstschulen und Kulturhäuser. Näheres wird in Anlage 1 dieser Richtlinie geregelt.
- b. Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 ThürDSchG, sofern diese nicht bereits Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 Abs. 1 a dieser Richtlinie sind. Empfänger können auch Religionsgemeinschaften sein, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt und Eigentümer von betroffenen Denkmalen sind. Näheres wird in Anlage 2 dieser Richtlinie geregelt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Berücksichtigt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die in der Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auf Verlangen ebenfalls darzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat dies nachzuweisen und glaubhaft zu machen.
- (2) Es können nur Schäden berücksichtigt werden, die bis spätestens 31.12.2014 bei den zuständigen Antragsbehörden angemeldet wurden.
- (3) Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung unmittelbar vor dem in Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum sind förderfähig.

### **5. Allgemeine Vorschriften zu Art und Umfang, Höhe der Förderung von Kultureinrichtungen und des denkmalpflegerischen Mehraufwands**

- (1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung der förderfähigen Kosten. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- (2) Förderfähig sind die erforderlichen Kosten, die zu einer angemessenen Wiederherstellung aufgewendet werden müssen. Bei der Ermittlung des Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abgestellt, soweit nicht im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen konkretere Regelungen getroffen werden.
- (3) Es werden auch Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 getroffen worden sind, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten zur Beseitigung der Maßnahmen nach Ziffer 4 Absatz 3 Satz 2 sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.
- (4) Bauliche Maßnahmen an bestehenden Anlagen oder Einrichtungen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasser reduziert oder vermieden werden, sofern diese mit denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind. In begründeten Fällen sind daher auch von den bestehenden Anlagen oder Einrichtungen abweichende Maßnahmen zur Wiederherstellung förderfähig.
- (5) Eine Förderung ist bis zur Höhe des entstandenen Schadens möglich. Spenden, ergänzende Hilfen aus anderen Förderprogrammen oder Versicherungsleistungen sind anzurechnen, soweit sie für die Durchführung der Maßnahmen zweckgebunden sind. Die Auszahlung ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird.
- (6) Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, können bei der Berechnung und Gewährung der Mittel des Fonds für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie zur Wiederherstellung von Gebäuden und Einrichtungen der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften vorerst außer Acht gelassen werden, soweit die Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von den Geschädigten realisiert werden können. In diesen Fällen sind die Ansprüche nach Einschätzung der bewilligenden Stelle jedoch bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine dann gegebenenfalls erforderliche Rückabtretung zu entscheiden.
- (7) Für Gegenstände wird bei der Schadensberechnung im Regelfall der Wiederbeschaffungswert angesetzt.
- (8) Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus. Eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht förderfähig sind
  - a) notwendige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie an Stadtgärten, da diese zum Bereich der kommunalen Infrastruktur zählen.
  - b) Maßnahmen des Wiederaufbaus in Überschwemmungsgebieten, die unvertretbar erscheinen oder funktionsloser Objekte.
  - c) Wertminderungen an Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstaussfall, entgangener Gewinn oder andere mittelbare Schäden.

- d) Schäden im Bereich der gewerblichen oder der freiberuflichen Kulturwirtschaft, da diese Schäden nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 AufbhV erfasst werden.
- e) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz von Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

## **6. Besondere Bestimmungen zur Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands**

- (1) Bei Denkmälern werden nach dieser Richtlinie die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen gefördert. Bei einer gleichzeitig erfolgenden Förderung der notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung an Denkmälern über die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden und Hausrat infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“ erfolgt die Förderung jedoch maximal nur bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- (2) Zu den denkmalbedingten Mehraufwendungen gehören auch anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare, Gerüstkosten für verlängerte Standzeiten und Aufwendungen einer restauratorischen Untersuchung. Soweit der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht eindeutig ermittelbar ist, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Denkmalfachbehörde zu schätzen. Die Anerkennung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt ebenfalls durch die Denkmalfachbehörde.

## **7. Verfahren bei Kultureinrichtungen**

- (1) Der Antrag auf Zuwendung gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie muss bis zum 31.12.2014 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (2) Im Übrigen gelten die Ziffern 6.1.3, 6.2, 6.3, 6.4 der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst in der jeweils geltenden Fassung.

## **8. Verfahren beim denkmalpflegerischen Mehraufwand**

- (1) Der Antrag auf Zuwendung gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie muss bis zum 31.12.2014 in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde eingegangen sein. Anträge von Kirchengemeinden sind innerhalb dieser Frist über die zuständigen Kirchenbauämter bei den Unteren Denkmalschutzbehörden einzureichen.
- (2) Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Im Übrigen gelten die Ziffern 6.2, 6.3, 6.4.3, 6.5, 6.6 der Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der jeweils geltenden Fassung.

## **9. Kosten**

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehende Verfügungen, einschließlich solcher im Widerspruchsverfahren, werden keine Gebühren erhoben.

## **10. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Erfurt, den .....

Christoph Matschie

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

## Anlage 1

**der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung von Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft“**

### **Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 a. der Richtlinie**

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind - vorbehaltlich weiterer Schadensmeldungen im Kulturbereich - insbesondere folgende Kultureinrichtungen:

1. Klassik Stiftung Weimar; u. a. Park an der Ilm, Schlosspark Tiefurt, Gutspark Oßmannstedt, Schlossareal Großkochberg
2. Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, u. a. Sommerpalais, Orangerie und Park Greiz, Schlossanlage Wilhelmsthal
3. TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH, Bühnen der Stadt Gera
4. Musikschule „Heinrich Schütz“ der Stadt Gera
5. Volkshaus Gera-Zwötzen (soziokulturelles Zentrum)
6. Thüringer Landestheater Rudolstadt
7. Museen der Stadt Gera; u. a. Otto-Dix-Haus Gera, Orangerie Gera, Kunstsammlung Gera
8. Deutsches Bienenmuseum Weimar, Landesverband Thüringer Imker e.V
9. Freilichtmuseum Hohenfelden
10. Das Meininger Theater - Südthüringisches Staatstheater
11. Museen der Schloss- und Residenzstadt Greiz, u. a. Außendepot, Archiv- und Kulturgut
12. Heimatmuseen in verschiedenen Landkreisen, u. a. Bergbaumuseum Könitz Unterwellenborn; Heimatmuseum Gößnitz

## **Anlage 2**

**der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung von Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft“**

### **Zuwendungsempfänger des denkmalpflegerischen Mehraufwands**

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind insbesondere Eigentümer oder Besitzer folgender Kulturdenkmale:

- (1) nicht wirtschaftlich genutzte Kulturdenkmale wie Kirchengebäude einschließlich ihrer Außenanlagen, historische Friedhöfe und Pfarrhäuser soweit diese als Pfarramt genutzt werden (i. d. R. Förderung der Gesamtmaßnahme zur Wiederherstellung),
- (2) Statuen und Skulpturen, Brunnenanlagen, Schaudenkmale sowie historische Brückenanlagen soweit diese nicht zur Verkehrsinfrastruktur gehören (Förderung der Gesamtmaßnahme zur Wiederherstellung).